

RS OGH 2000/7/25 1Ob107/00t, 3Ob312/00d, 1Ob132/01w, 1Ob29/01y, 8Ob115/02y, 7Ob228/02h, 8Ob50/03s, 2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.07.2000

Norm

KSchG §25c

Rechtssatz

Den Gläubiger, der bis zum Zeitpunkt der Interzession erkennt oder erkennen muss, dass der Hauptschuldner seine Verbindlichkeit voraussichtlich nicht (vollständig) erfüllen wird, trifft eine Informationspflicht. Er hat den interzedierenden Verbraucher auch dann auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners hinzuweisen, wenn der Interzedent über dessen finanzielle Situation Bescheid weiß. Dies dient der Verminderung des Risikos für den Interzedenten und seiner nachdrücklichen Warnung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 107/00t

Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 107/00t

Veröff: SZ 73/121

- 3 Ob 312/00d

Entscheidungstext OGH 23.05.2001 3 Ob 312/00d

Vgl auch

- 1 Ob 132/01w

Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 132/01w

Beisatz: Demzufolge hat der Gläubiger den Interzedenten darüber zu informieren, inwiefern die wirtschaftliche Lage des Hauptschuldners erwarten lässt, dass dieser seine Verbindlichkeit voraussichtlich nicht (vollständig) erfüllen wird, sodass die Haftung des Interzedenten schlagend wird. (T1)

- 1 Ob 29/01y

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 29/01y

Beis wie T1; Beisatz: Die Auskunft soll diesem die wirtschaftlichen Gründe des Gläubigers vor Augen führen, aus denen dieser neben der Haftung des Hauptschuldners auf der Haftung einer weiteren Person besteht. (T2)

- 8 Ob 115/02y

Entscheidungstext OGH 02.07.2002 8 Ob 115/02y

Beis wie T1; Beis wie T2

- 7 Ob 228/02h
Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 228/02h
Auch; Beis wie T1; Beis wie T2
- 8 Ob 50/03s
Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 Ob 50/03s
Auch
- 2 Ob 288/03x
Entscheidungstext OGH 22.12.2003 2 Ob 288/03x
- 8 Ob 10/03v
Entscheidungstext OGH 25.11.2003 8 Ob 10/03v
Beis wie T2; Beis wie T1
- 3 Ob 284/03s
Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 284/03s
Beis wie T1; Beis wie T2
- 8 Ob 46/05f
Entscheidungstext OGH 04.05.2005 8 Ob 46/05f
Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Die Feststellung, wonach der Beklagte die Wechselbürgschaft „auch bei genauer Auflistung der Schulden“ übernommen hätte, impliziert nicht, dass die Bürgschaftserklärung auch dann erfolgt wäre, wenn die Klägerin ihrer Auskunftspflicht nachgekommen wäre. (T3)
- 3 Ob 58/05h
Entscheidungstext OGH 24.11.2005 3 Ob 58/05h
Auch; Beisatz: Eine nachträgliche Verschlechterung der Lage des Schuldners begründete keine nachträgliche Warnpflicht. (T4)
- 3 Ob 209/06s
Entscheidungstext OGH 19.10.2006 3 Ob 209/06s
Beisatz: Eine Aufklärung ist jedenfalls dann nicht mehr zu verlangen, wenn der Interzedent über die finanziellen Verhältnisse des Schuldners bereits konkrete und vollständige Informationen hat, sodass kein Informationsgefälle zu Lasten des Interzedenten und kein Bedürfnis an einem zusätzlichen Hinweis des Gläubigers besteht, der „kein Mehr an Warnung“ bewirken könnte. (T5)
- 3 Ob 111/08g
Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 111/08g
Auch; Veröff: SZ 2008/125
- 7 Ob 219/10x
Entscheidungstext OGH 19.01.2011 7 Ob 219/10x
- 2 Ob 169/11h
Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 169/11h
Auch; nur: Den Gläubiger, der bis zum Zeitpunkt der Interzession erkennt oder erkennen muss, dass der Hauptschuldner seine Verbindlichkeit voraussichtlich nicht (vollständig) erfüllen wird, trifft eine Informationspflicht. (T6); Auch Beis wie T5; Beisatz: Die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass der Gläubiger die wirtschaftliche Notlage des Schuldners kannte oder kennen musste, trifft den Interzedenten. (T7)
- 7 Ob 224/12k
Entscheidungstext OGH 23.01.2013 7 Ob 224/12k
Vgl auch; Beis wie T5
- 6 Ob 19/14h
Entscheidungstext OGH 20.02.2014 6 Ob 19/14h
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113880

Im RIS seit

24.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at